

82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 02

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1971, 168/1973 und 91/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Faustfeuerwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.“

2. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.“

3. Dem § 17 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, ausgestellt, so kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen entsprechenden Vermerk im Waffenpaß auf die Ausübung dieser Tätigkeit beschränken.“

4. Nach § 28 sind folgende Überschrift und folgende §§ 28 a und 28 b einzufügen:

„Kriegsmaterial

§ 28 a. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller verlässlich ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung militärische,

sicherheitspolizeiliche oder andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

(3) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 kann angemessen befristet werden; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(4) Eine Ausnahmegewilligung kann aus den im Abs. 2, 3. Satz, angeführten Gründen an Auflagen geknüpft werden.

(5) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und deren Widerruf obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

(6) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines gültigen Waffenpasses, einer gültigen Waffenbesitzkarte, eines gültigen Waffenscheines oder einer gültigen Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Personen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(7) Befindet sich im Nachlaß eines Verstorbenen Kriegsmaterial, so hat die Person, in deren Obhut es sich befindet, dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Diese hat die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials zu veranlassen und, sofern erforderlich, für seine Vernichtung zu sorgen.

War das verbliebene Kriegsmaterial nicht einer berechtigten Person auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über. In diesem Falle hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem Erben oder Vermächtnisnehmer eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen einem Jahr ab dem Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz des Kriegsmaterials befugt war.

(8) Wer wahrnimmt, daß sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Diese hat die un-

verzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials zu veranlassen und, sofern erforderlich, für seine Vernichtung zu sorgen.

War das verbliebene Kriegsmaterial nicht einer berechtigten Person auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

§ 28 b. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8, 10, 12, 13, 14 Abs. 3, 20, 21, 30 Abs. 1 Z. 2, 31 (ausgenommen jene für die Einfuhr), 32 und 33 (ausgenommen jene für die Einfuhr) gelten für Kriegsmaterial sinngemäß.“

5. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme jener der §§ 11 bis 14, finden keine Anwendung auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung;
2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind;
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
4. Zimmerstutzen;
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet.

(2) Die Behörde hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob eine Waffe unter die Bestimmungen des Abs. 1 fällt.“

6. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
- b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
- c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;
- d) Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;
- e) Faustfeuerwaffen, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einer Person, die zu deren Besitz nicht befugt ist, überläßt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

7. § 37 hat zu lauten:

§ 37. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern das Verhalten nicht nach § 36 Abs. 1 zu

bestrafen ist, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

- a) Schußwaffen führt;
- b) Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Personen überläßt;
- c) Munition anderen Personen überläßt.

Ebenso ist zu bestrafen, wer gegen Auflagen, die nach § 28 a Abs. 4 erteilt worden sind, verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

8. Nach § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

„§ 39 a. (1) Zur Durchsetzung des Verbotes der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial sowie von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, auf Grund dieses oder anderer Bundesgesetze kann durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (Fahrzeuge, Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorgenommen werden, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß dem erwähnten Verbot zuwidergehandelt wird und wo diese Durchsuchung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint.

(2) Bei Durchsuchungen nach Abs. 1 ist der § 142 Abs. 1 StPO sinngemäß anzuwenden.

9. Die Absatzbezeichnung des Abs. 1 und die Abs. 2 bis 5 des § 40 haben zu entfallen.

10. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt:

1. Der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938;
2. der § 376 Z. 18 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974;
3. der § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
4. die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem dritten seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel III

Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Faustfeuerwaffen

82 der Beilagen

3

besitzen, die bis dahin nicht als solche gegolten haben, sind die Bestimmungen des § 42 des Waffengesetzes 1967 anzuwenden.

Artikel IV

(1) Einer Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Kriegsmaterial besitzt und der die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Erlaubnis zum Besitz dieses Kriegsmaterials fehlt, steht es frei, binnen drei Monaten ab diesem Zeitpunkt beim Bundesminister für Landesverteidigung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 28 a zu beantragen. Der Besitz des Kriegsmaterials gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung der Erlaubnis beantragt wurde, bis zu deren Erteilung, im Falle der Abweisung bis zu seiner Sicherstellung als erlaubt. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat jedoch, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten erscheint, die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials und, sofern erforderlich, seine Vernichtung zu veranlassen.

(2) Der Antragsteller hat Militär- oder Sicherheitsorganen auf Verlangen das in seinem Besitz befindliche Kriegsmaterial vorzuweisen.

(3) Der Besitzer von Kriegsmaterial, der nicht beabsichtigt, einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen, hat dieses innerhalb des dort bestimmten Zeitraumes einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden.

(4) Die Sicherheits- oder Militärdienststelle hat im Falle

- a) einer Meldung nach Abs. 3 und
- b) der Abweisung eines Antrages nach Abs. 1 nach Rechtskraft des abweisenden Bescheides

die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials und, sofern erforderlich, seine Vernichtung zu veranlassen.

(5) Kriegsmaterial, das

- a) gemäß Abs. 1 sichergestellt, nicht vernichtet und dessen Besitz dem Antragsteller nicht erlaubt wurde, oder
- b) gemäß Abs. 4 sichergestellt und nicht vernichtet wurde,

geht in das Eigentum des Bundes über. Für solches Kriegsmaterial ist dem letzten früheren Besitzer auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

(6) Bescheide, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, gelten auch als Ausnahmebewilligung zum Besitz des betreffenden Kriegsmaterials im Sinne des § 28 a Abs. 2.

Artikel V

Mit der Vollziehung

1. dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des Art. I Z. 2, 4, 6 und 9 und des Art. IV ist der Bundesminister für Inneres,
2. des Art. I Z. 2 und 4 und des Art. IV ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
3. des Art. I Z. 6 ist der Bundesminister für Justiz,
4. des Art. I Z. 9 sind der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Justiz, je nach ihrem Wirkungsbereich,

betraut.

Erläuterungen**ALLGEMEINES**

Das mit dem 1. Jänner 1978 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540, sieht u. a. vor, daß mittels Verordnung der Bundesregierung zu bestimmen ist, welche Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände als Kriegsmaterial im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes anzusehen sind. Diese Verordnung wurde am 22. November 1977 erlassen. Sie ist ebenfalls mit dem 1. Jänner 1978 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 624).

Waffenpolizeiliche Regelungen über Kriegsmaterial („militärische Waffen und militärische Munition“) enthält auch das Waffengesetz 1967 und zwar insbesondere hinsichtlich des Erwerbes, des Führens und des Überlassens von Kriegsmaterial. Welche Gegenstände hiebei als Kriegsmaterial gelten, ist gemäß § 40 Abs. 3 des Waffengesetzes 1967 aus der im Annex I des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, enthaltenen Liste zu entnehmen.

Die nach dem jüngsten Stand der militärtechnischen Entwicklung gestaltete Kriegsmaterialliste aus 1977 unterscheidet sich naturgemäß nicht unwesentlich von der im Staatsvertrag enthaltenen Kriegsmaterialliste aus 1955.

Aus rechtssystematischen und Zweckmäßigkeitsgründen erscheint es untunlich, daß zwei waffenpolizeiliche, auf denselben Kompetenztatbestand der Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 1 Z. 7: Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen) gegründete Rechtsvorschriften den Begriff Kriegsmaterial mit verschiedenem Inhalt verwenden. Eine Änderung des Waffengesetzes 1967 derart, daß auch dieses auf den Kriegsmaterialbegriff der Liste aus 1977 abstellt, ist daher angebracht.

Neben dieser Anpassung bietet die in Aussicht genommene Novellierung Anlaß zu folgenden weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen des Waffengesetzes 1967:

1. Zusammenfassung und Neugestaltung der im Waffengesetz 1967 enthaltenen Regelungen über Kriegsmaterial;
2. Regelung des Besitzes von Kriegsmaterial;
3. Erweiterung des Begriffes „Faustfeuerwaffen“, um auch die sogenannten „Replika“ grundsätzlich den für Faustfeuerwaffen geltenden strengen waffenpolizeilichen Regelungen zu unterwerfen;
4. Einschränkung der Berechtigung zum Führen von Faustfeuerwaffen;
5. Zulässigkeit der Durchsuchung von Personen und Sachen nach Waffen und Munition.

Mit der vorgesehenen Novellierung werden alle aus waffenpolizeilicher Sicht für Kriegsmaterial erforderlichen Regelungen mit Ausnahme jener über die Ein-, Aus- und Durchfuhr getroffen sein. Da für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, wie eingangs erwähnt, bereits eine moderne gesetzliche Regelung vorhanden ist, erübrigt sich die im Waffengesetz 1967 ursprünglich in Aussicht genommene Schaffung eines speziellen Kriegsmaterialgesetzes.

Die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden sein.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. I:

Zu Z. 1.:

Eines der wesentlichen Merkmale des im § 3 des Waffengesetzes 1967 enthaltenen Begriffes „Faustfeuerwaffen“ besteht darin, daß es sich um Schußwaffen handelt, die zur Verwendung von Patronen eingerichtet sind. Dies entsprach auch den zur Zeit der Vorbereitung des Waffengesetzes 1967 bekannten Gegebenheiten hinsichtlich

Pistolen und Revolvern, wenn man von Druckluftwaffen und CO₂-Waffen absieht, für die der § 30 Abs. 2 leg. cit. eine Sonderregelung trifft.

Mittlerweile sind in zunehmendem Maße kurze Schußwaffen auf den Markt gekommen, bei denen zwar keine Patronen verwendet werden, die aber in ihrer Wirkung den Faustfeuerwaffen im Sinne des § 3 leg. cit. nahekommen. Diese Waffen, zu denen insbesondere die sogenannten „Replika“ (Nachbildungen von Vorderladerrevolvern und Vorderladerpistolen zumeist mit Perkussionszündung) gehören, sind, da sie nicht zu den Faustfeuerwaffen zählen, derzeit für Personen über 18 Jahre frei erhältlich. Dieser Umstand und einige Zwischenfälle, die sich in letzter Zeit mit solchen Waffen ereignet haben, lassen es geboten erscheinen, auch sie unter strenge waffenpolizeiliche Kontrolle zu bringen.

Als geeigneter Weg hierzu bietet sich eine Ausweitung des Begriffes „Faustfeuerwaffen“ in der Weise an, daß an die Stelle des Merkmales „Patronen“ das Merkmal „Antrieb der Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels“ gesetzt wird.

Zu Z. 2.:

Die Übernahme des Begriffes „Kriegsmaterial“ im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 540/1977 in das Waffengesetz 1967 erfolgt zweckmäßigerweise durch den Einbau eines entsprechenden neuen Paragraphen in den Katalog der Begriffsbestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu Z. 3.:

Durch diese Bestimmung sollen die Sicherheitsbehörden ermächtigt werden, in Fällen, in denen Waffenpässe wegen Gefahren im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit ausgestellt werden, die Berechtigung zum Führen von Faustfeuerwaffen auf die Ausübung dieser Tätigkeit zu beschränken.

Diese Neuregelung trägt insbesondere einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Sicherheitsverwaltung Rechnung, die Befugnis zum Führen von Faustfeuerwaffen aus grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Erwägungen auf die den waffenrechtlichen Bedarf begründenden Gefährdungszeiten einzuengen.

Zu Z. 4.:

Zu § 28 a:

Es liegt im Wesen von Kriegsmaterial, daß es nahezu ausschließlich militärischen Einrichtungen dient und daher Privatpersonen grundsätzlich nicht zugänglich sein soll. Waffenpolizeiliche Regelungen über Kriegsmaterial haben diesem Umstand Rechnung zu tragen.

82 der Beilagen

5

Zu Abs. 1:

Das hier enthaltene Verbot entspricht dem oben erwähnten Grundsatz.

Mit der Regelung auch des Besitzes von Kriegsmaterial wird eine Lücke im Waffenrecht geschlossen.

Zu Abs. 2:

Das sachliche Bedürfnis von Privatpersonen, unter Umständen dennoch Kriegsmaterial zu erwerben und zu besitzen, ist, wie die Praxis zeigt, nicht völlig auszuschließen. Die hierzu notwendigen Ausnahmegewilligungen sollen jedoch, wie sich insbesondere aus den angeführten Versagungsgründen ergibt, nur in völlig unbedenklichen Fällen erteilt werden.

Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen liegt im Ermessen der Behörde. Die Handhabung des Ermessens hat sich nach § 7 des Waffengesetzes 1967 zu richten.

Zu Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen sind vergleichbaren Regelungen im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial nachgebildet.

Zu Abs. 5:

Im Einklang mit der derzeitigen waffenrechtlichen Lage soll die Erteilung von Bewilligungen der gegenständlichen Art, und zwar auch die von Besitzbewilligungen, dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres übertragen werden.

Zu Abs. 6:

Als Kriegsmaterial einzustufende Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß finden vielfach auch im jagdlichen und sportlichen Bereich Verwendung. Eine gegenüber sonstigem Kriegsmaterial liberale Regelung dieser Munition ist sachlich vertretbar.

Zu Abs. 7 und 8:

Die hier vorgesehenen Regelungen über Erbschaft (Vermächtnis) und Finden von Kriegsmaterial sind im wesentlichen den vergleichbaren Bestimmungen des Waffengesetzes 1967 angepaßt. Abweichungen hievon ergeben sich aus der Eigenart des Kriegsmaterials.

Zu § 28 b:

Die Anführung jener Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, die für Kriegsmaterial sinngemäß zu gelten haben, dient der Rechtsklarheit.

Zu Z. 5.:

Der Abs. 1 des § 30 wird durch die vorgesehene Neufassung der Bestimmungen über Kriegsmaterial hinfällig.

Die Aufnahme einer neuen Ziffer (Z. 1) in den Ausnahmenkatalog des nunmehrigen Abs. 1 dieses Paragraphen erscheint aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Durch die vorgesehene Erweiterung des Begriffsinhaltes „Faustfeuerwaffen“ (vgl. Art. I Z. 1) würden neben Vorderladerrevolvern und Vorderladerpistolen mit Perkussionszündung auch solche mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung unter die für Faustfeuerwaffen geltenden strengen Regelungen fallen. Der erwähnten strengen Regelung sollten aber nur Vorderladerrevolver und Vorderladerpistolen mit Perkussionszündung, die ab 1871 erzeugt worden sind, unterworfen werden. Vor 1871 erzeugte Vorderladerrevolver und Vorderladerpistolen mit Perkussionszündung sowie Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung, gleichgültig wann sie erzeugt worden sind, bedürfen keiner strengen waffenpolizeilichen Kontrolle.

Die Wiedergabe des vollen Wortlautes des neu gefaßten § 30 dient der Übersichtlichkeit.

Zu Z. 6.:

Der § 36 soll unter Bedachtnahme auf die neue Besitzregelung um die derzeit im § 40 Abs. 5 enthaltenen Strafbestimmungen über Kriegsmaterial erweitert werden.

Überdies soll — wie dies bereits hinsichtlich der unbefugten Überlassung von Kriegsmaterial der Fall ist — auch die unbefugte Überlassung von Faustfeuerwaffen und von verbotenen Waffen ausdrücklich unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Z. 7.:

Die Änderung des § 37 ergibt sich vor allem aus den Neuregelungen über Kriegsmaterial.

Der im Abs. 1 lit. b vorgesehene Klammerausdruck nimmt darauf Bedacht, daß die rechtswidrige Einfuhr von Kriegsmaterial bereits in dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial mit Strafe bedroht wird.

Die Qualifikation von Verstößen gegen Auflagen nach § 28 a Abs. 4 als Verwaltungsübertretungen entspricht der vergleichbaren Regelung des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

Der Entfall des derzeitigen Abs. 4 ergibt sich aus dem Umstand, daß seit dem Wirksamwerden

des Bundesgesetzes von 2. Feber 1977, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird, BGBl. Nr. 101/1977, die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen allgemein sechs Monate beträgt.

Der vorgesehene Entfall der Strafuntergrenzen sowie der Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit des § 21 VStG 1950 erklärt sich aus strafrechtspolitischen Gründen.

Zu Z. 8.:

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Zulässigkeit einer Durchsicherung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse nach Waffen und Munition, insbesondere auch nach Kriegsmaterial, erscheint aus sicherheitspolizeilichen Gründen geboten. Solche Durchsicherungen stellen auch ein polizeiliches Hilfsmittel zur Bekämpfung des Terrorismus dar.

Direkte oder indirekte Verbote der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Waffen enthalten neben dem Waffengesetz 1967 u. a. das Vereinsgesetz 1951, das Versammlungsgesetz 1953 sowie das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit einer Durchsicherung an das Vorliegen einer Mehrzahl von Voraussetzungen geknüpft sein soll.

Im übrigen wäre zu dieser Bestimmung folgendes zu bemerken:

An Rechtsvorschriften zur Durchführung solcher oder vergleichbarer Durchsicherungen stehen derzeit vor allem zur Verfügung:

- a) § 42 Abs. 4 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, der eine Personendurchsicherung bei Personen zuläßt, die im Verdacht des unbefugten Besitzes von Schieß- und Sprengmitteln stehen. Diese Bestimmung wurde mit der Schieß- und Sprengmittelgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 92, neu gefaßt.
- b) § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. 7. 1971, betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl. Nr. 294, der die Behörde ermächtigt, zur Verhinderung des Einbringens von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigen gefährlichen, zur Vornahme einer Angriffshandlung geeigneten Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge von Luftbeförderungsunternehmungen an Fluggästen und Flugbesatzungsmitgliedern Personendurchsicherungen vorzunehmen. Es handelt sich hier durchwegs um Personen, die keineswegs von vornherein eines verbotswidrigen Verhaltens verdächtig sind.

c) § 24 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, demzufolge die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache befugt sind, im Zollgrenzbezirk Personen und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, daß diese Personen Schmuggelgut bei sich haben.

d) Nicht zuletzt der § 139 Abs. 2 StPO, demzufolge eine Personendurchsicherung zulässig ist bei Personen,

- aa) bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz von Gegenständen spricht, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne oder
- bb) die eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtig sind oder
- cc) die sonst übel berüchtigt sind.

Es zeigt sich somit, daß sich die geltenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Personendurchsicherungen zumeist nach einem unmittelbaren Tatverdacht richten und sich darüber hinaus zum Teil auf bestimmte Rechts- oder Sachbereiche (Zollrecht; Bereich von Flughäfen) beziehen. Mit der Zulässigkeit von Durchsicherungen unter den dargelegten Voraussetzungen kann aber eine moderne Sicherheitsverwaltung angesichts der Eigenart und der Erscheinungsformen der Gegenwartskriminalität das Auslangen nicht finden, zumal insbesondere terroristische Aktivitäten im Zusammenhang mit Waffen u. dgl. erfahrungsgemäß nicht auf Flughäfen bzw. Luftfahrzeuge beschränkt bleiben.

Überdies erscheint es unentbehrlich, in bestimmten Fällen Durchsicherungen der Kleidung auch von Personen, die zwar nicht von einem konkreten individuellen Tatverdacht erfaßt werden, die aber in einem örtlichen und zeitlichen Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen von sicherheitspolizeilichem (kriminalpolizeilichem oder staatspolizeilichem) Belang stehen, nach Waffen, Munition oder Kriegsmaterial sowie der von diesen Personen mitgeführten Behältnisse vorzunehmen.

Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 142 Abs. 1 StPO gewährleistet, daß die vorgesehenen Durchsicherungen maßvoll, den Umständen angepaßt und einwandfrei vorgenommen werden.

Durch den neuen § 39 a werden die Bestimmungen des § 139 Abs. 2 StPO in keiner Weise eingeschränkt oder sonstwie abgeändert.

Zu Z. 9.:

Der Entfall der Abs. 2 bis 5 des § 40 ergibt sich aus der Neufassung der Bestimmungen über Kriegsmaterial.

Zu Z. 10.:

Die Änderung der Z. 3 im § 44 Abs. 2 und die Einfügung neuer Z. 2 und 4 dient der Anpassung an die geltende Rechtslage.

(Einbeziehung der sogenannten „Long Rifle-Pistolen“ in den Faustfeuerwaffenbegriff), enthaltenen Übergangsbestimmungen nachgebildet.

Zu Art. II:

Die vorgesehene Legisyvakanz soll die Umstellung auf die neue Rechtslage erleichtern.

Zu Art. IV:

Die in Aussicht genommene Übergangsregelung ist wegen der vorgesehenen Regelung des Besitzes von Kriegsmaterial erforderlich. Sie ist in ihrem Aufbau der bewährten für Faustfeuerwaffen getroffenen Übergangsregelung des Waffengesetzes 1967 nachgebildet. Bestehender Besitz an Kriegsmaterial wird allerdings, wenn man von der Sonderregelung des Abs. 6 absieht, nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 28 a aufrechterhalten werden dürfen.

Zu Art. III:

Diese Übergangsbestimmung bezieht sich auf die durch die Neufassung des § 3 nunmehr auch als Faustfeuerwaffen geltenden Vorderladerrevolver und Vorderladerpistolen. Sie wurde der in der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 3. Faustfeuerwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zur Verwendung von Patronen eingerichtete Schußwaffen, die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

§ 17. (1)

(2) Die Behörde hat einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einen Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen nachweist, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese den Nachweis des beruflichen Bedarfes erbringen.

Neue Fassung:

Artikel I

§ 3. Faustfeuerwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schußwaffen, bei denen das Geschöß durch Verbrennung eines Treibmittels seinen Antrieb erhält und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

§ 4 a. Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977 über die Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 17. (1)

(2) (unverändert)

(3) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, ausgestellt, so kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen entsprechenden Vermerk im Waffenpaß auf die Ausübung dieser Tätigkeit beschränken.

Kriegsmaterial

§ 28 a. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller verlässlich ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung militärische,

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

sicherheitspolizeiliche oder andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

(3) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 kann angemessen befristet werden; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(4) Eine Ausnahmegewilligung kann aus den im Abs. 2, dritter Satz, angeführten Gründen an Auflagen geknüpft werden.

(5) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und deren Widerruf obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

(6) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschloß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines gültigen Waffenpasses, einer gültigen Waffenbesitzkarte, eines gültigen Waffenscheines oder einer gültigen Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Personen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(7) Befindet sich im Nachlaß eines Verstorbenen Kriegsmaterial, so hat die Person, in deren Obhut es sich befindet, dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Diese hat die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials zu veranlassen und, sofern erforderlich, für seine Vernichtung zu sorgen.

War das verbliebene Kriegsmaterial nicht einer berechtigten Person auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über. In diesem Falle hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem Erben oder Vermächtnisnehmer eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen einem Jahr ab dem Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz des Kriegsmaterials befugt war.

(8) Wer wahrnimmt, daß sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Diese hat die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials zu veranlassen und, sofern erforderlich, für seine Vernichtung zu sorgen.

War das verbliebene Kriegsmaterial nicht einer berechtigten Person auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

§ 28 b. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8, 10, 12, 13, 14 Abs. 3, 20, 21, 30 Abs. 1 Z. 2, 31 (ausgenommen jene für die Einfuhr), 32 und 33 (ausgenommen jene für die Einfuhr) gelten für Kriegsmaterial sinngemäß.

Geltende Fassung:

§ 30. (1) Auf militärische Waffen und militärische Munition finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme jener der §§ 11 bis 14, finden weiters keine Anwendung auf

1. Schußwaffen, die vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind;
2. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
3. Zimmerstutzen;
4. andere Arten minderwirksamer Waffen, die das Bundesministerium für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet.

(3) Die Behörde hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob eine Waffe unter die Bestimmungen des Abs. 2 fällt.

§ 36. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
- b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
- c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 9) keine Anwendung.

§ 37. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern das Verhalten nicht nach § 36 Abs. 1 zu bestrafen ist, mit einer Geldstrafe von 300 S bis zu 30 000 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

- a) Schußwaffen führt;
- b) Waffen einführt oder anderen Personen überläßt;
- c) Munition anderen Personen überläßt.

Neue Fassung:

§ 30. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme jener der §§ 11 bis 14, finden keine Anwendung auf

1. Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung;
2. sonstige Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind;
3. Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
4. Zimmerstutzen;
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet.

(2) Die Behörde hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob eine Waffe unter die Bestimmungen des Abs. 1 fällt.

§ 36. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- a) unbefugt Faustfeuerwaffen besitzt oder führt;
- b) verbotene Waffen (§ 11) unbefugt besitzt;
- c) Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;
- d) Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschloß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;
- e) Faustfeuerwaffen, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschloß) einer Person, die zu deren Besitz nicht befugt ist, überläßt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schußwaffen (§ 9) keine Anwendung.

§ 37. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern das Verhalten nicht nach § 36 Abs. 1 zu bestrafen ist, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

- a) Schußwaffen führt;
- b) Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Personen überläßt;
- c) Munition anderen Personen überläßt.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

(2) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 keine Anwendung.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sechs Monate.

Ebenso ist zu bestrafen, wer gegen Auflagen, die nach § 28 a Abs. 4 erteilt worden sind, verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 39 a. (1) Zur Durchsetzung des Verbotes der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial sowie von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, auf Grund dieses oder anderer Bundesgesetze kann durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (Fahrzeuge, Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorgenommen werden, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß dem erwähnten Verbot zuwidergehandelt wird und wo diese Durchsuchung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint.

(2) Bei Durchsuchungen nach Abs. 1 ist der § 142 Abs. 1 StPO sinngemäß anzuwenden.

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) § 30 Abs. 1 tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden eines Bundesgesetzes, mit dem der Erwerb und der Besitz militärischer Waffen und militärischer Munition geregelt werden, in Kraft.

(3) Bis zum Wirksamwerden des im Abs. 2 erwähnten Bundesgesetzes

a) gelten als militärische Waffen und militärische Munition die im Annex I des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver;

b) gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch für militärische Waffen und für militärische Munition, jedoch sind deren Erwerb sowie das Führen militärischer Waffen nur mit Erlaubnis des Bundesministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zulässig. Die Bestimmung des § 29 Abs. 2 lit. c wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 lit. b darf nur verlässlichen Personen bei nachgewiesenem Bedarf erteilt werden; sie ist zu verweigern, wenn gegen ihre Erteilung sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken bestehen.

§ 40. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Geltende Fassung:**Neue Fassung:**

- (5) Wer, wenn auch nur fahrlässig,
- a) ohne die nach Abs. 3 lit. b erforderliche Erlaubnis militärische Waffen oder militärische Munition erwirbt oder militärische Waffen führt;
 - b) militärische Waffen oder militärische Munition einer Person, die zu deren Erwerb nicht befugt ist, überläßt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 44. (1)

(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt:

1. Der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938;
2. der § 52 Abs. 2 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.

§ 44. (1)

(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt:

1. Der § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938;
2. der § 376 Z. 18 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974;
3. der § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
4. die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am dritten seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel III

Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Faustfeuerwaffen besitzen, die bis dahin nicht als solche gegolten haben, sind die Bestimmungen des § 42 des Waffengesetzes 1967 anzuwenden.

Artikel IV

(1) Einer Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Kriegsmaterial besitzt und der die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Erlaubnis zum Besitz dieses Kriegsmaterials fehlt, steht es frei, binnen drei Monaten ab diesem Zeitpunkt beim Bundesminister für Landesverteidigung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 28 a zu beantragen. Der Besitz des Kriegsmaterials gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung der Erlaubnis beantragt wurde, bis zu deren Erteilung, im Falle der Abweisung bis zu seiner Sicherstellung als erlaubt. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat jedoch, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten erscheint, die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials und, sofern erforderlich, seine Vernichtung zu veranlassen.

Geltende Fassung:**Neue Fassung:**

(2) Der Antragsteller hat Militär- oder Sicherheitsorganen auf Verlangen das in seinem Besitz befindliche Kriegsmaterial vorzuweisen.

(3) Der Besitzer von Kriegsmaterial, der nicht beabsichtigt, einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen, hat dieses innerhalb des dort bestimmten Zeitraumes einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden.

(4) Die Sicherheits- oder Militärdienststelle hat im Falle

- a) einer Meldung nach Abs. 3 und
- b) der Abweisung eines Antrages nach Abs. 1 nach Rechtskraft des abweisenden Bescheides

die unverzügliche Sicherstellung des Kriegsmaterials und, sofern erforderlich, seine Vernichtung zu veranlassen.

(5) Kriegsmaterial, das

- a) gemäß Abs. 1 sichergestellt, nicht vernichtet und dessen Besitz dem Antragsteller nicht erlaubt wurde, oder
- b) gemäß Abs. 4 sichergestellt und nicht vernichtet wurde,

geht in das Eigentum des Bundes über. Für solches Kriegsmaterial ist dem letzten früheren Besitzer auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

(6) Bescheide, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, gelten auch als Ausnahmebewilligung zum Besitz des betreffenden Kriegsmaterials im Sinne des § 28 a Abs. 2.

Artikel V**Mit der Vollziehung**

1. dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des Art. I Z. 2, 4, 6 und 9 und des Art. IV ist der Bundesminister für Inneres,
2. des Art. I Z. 2 und 4 und des Art. IV ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
3. des Art. I Z. 6 ist der Bundesminister für Justiz,
4. des Art. I Z. 9 sind der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich,

betraut.